



---

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur

**Umsetzung der Richtlinie über  
bestimmte vertragsrechtliche  
Aspekte  
der Bereitstellung digitaler Inhalte  
und digitaler Dienstleistungen.**

Drucksache 19/ 27653

---

Emmanouil Kampitakis

4. Mai 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Änderungsvorschläge</b>	<b>4</b>
2.1	§327r . . . . .	4
2.2	§327q . . . . .	4
<b>3</b>	<b>Ergänzungen</b>	<b>5</b>
3.1	Technisch einwandfreien Elektroschrott vermeiden . . . . .	5
3.1.1	Geräte unabhängig von Hersteller*innen betreiben . . . . .	5
3.1.2	Angabe eines garantierten Updatezeitraums . . . . .	6
3.2	Recht auf Reparatur . . . . .	6
3.3	Datensparsame Zahlungsoptionen . . . . .	6
3.4	Identifikationsmerkmal reservieren . . . . .	6
3.5	Information über Abonnementumfang . . . . .	7
3.6	Nachvollziehbare Änderungen der AGB . . . . .	7

# 1 Einleitung

Wie schon zum Referentenentwurf geschrieben, begrüßt der Chaos Computer Club, dass die Rechte der Verbraucher\*innen bei digitalen Diensten und Dienstleistungen fester Bestandteil des BGB werden sollen. Diesen Schritt betrachten wir als notwendig, wie bereits in der Vergangenheit häufig betont wurde.

Auch wenn wir der Überzeugung sind, dass der veröffentlichte Gesetzesentwurf in die richtige Richtung geht, gibt es in unserer Ansicht noch Punkte die Verbesserungspotential bieten.

## 2 Änderungsvorschläge

Der folgende Absatz thematisiert Vorschläge zur Änderung oder Anpassung von Punkten, die bereits im Gesetzentwurf enthalten sind.

### 2.1 §327r

In Absatz 1 Punkt 3 wird die Forderung formuliert dass Verbraucher\*innen “klar und verständlich über Änderungen informiert” werden sollen. Hier könnte die Form dieser Informationen festgelegt werden. Einerseits würde dadurch eine einheitliche Darbietungsform gewährleistet werden, was das Verarbeiten der Informationen erleichterte, und andererseits könnte vermieden werden, dass Verbraucher\*innen durch geschickte Gestaltung der Information von eventuellen Nachteilen überrascht sind.

### 2.2 §327q

In §327q Art. 2 wird Diensteanbieter\*innen das Recht eingeräumt, einen Vertrag ohne Berücksichtigung von Kündigungsfristen zu kündigen, sollten Verbraucher\*innen einer Datenverarbeitung nachträglich widersprechen – z. B. wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist. Da die Datenverarbeitungen, denen hier widersprochen werden kann, gar nicht essentiell für die Erbringung einer Dienstleistung sind, sehen wir hier einen Widerspruch zu Art. 7 Abs. 4 DSGVO.

## 3 Ergänzungen

Der folgende Absatz thematisiert Aspekte des Verbraucherschutzes, die noch nicht im Gesetzentwurf (folgend Entwurf) berücksichtigt – und daher ergänzt werden sollten.

### 3.1 Technisch einwandfreien Elektroschrott vermeiden

Eine der im Entwurf nicht abgebildeten Kernproblematiken ist der Verkauf von Geräten, die an einen digitalen Dienst gekoppelt sind, z. B. Smart-Watches, Smart-Home-Geräte wie Thermostate, Leuchtmittel oder Rolladensteuerungen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass solche Geräte zu nutzlosem Elektroschrott werden, wenn der Anbieter den gekoppelten Cloud-Dienst einstellt<sup>1</sup>, selbst wenn sie rein technisch weiterhin einwandfrei funktionieren würden.

Ferner werden sehr häufig technisch einwandfreie Geräte entsorgt, weil der Hersteller deren Gerätesoftware nicht mehr aktualisiert. Dies ist unter gleich zwei Gesichtspunkten problematisch: Nicht nur müssen die Verbraucher\*innen neue Geräte erwerben, auch wird die Umwelt mit der Herstellung der neuen und der Entsorgung der alten Geräte unnötig belastet.

#### 3.1.1 Geräte unabhängig von Hersteller\*innen betreiben

Den genannten Punkten könnte der Gesetzgeber entgegenwirken, indem Anbieter\*innen dazu verpflichtet werden, Geräteschnittstellen technisch offenzulegen. Desweiteren müsste gesetzlich vorgesehen sein, dass Anbieter im Falle einer Insolvenz, einer Einstellung des Dienstes oder dem Ende der Wartung der Gerätesoftware die notwendigen Software-Komponenten unter einer freien Lizenz, nach OSI<sup>2</sup> oder FSF<sup>3</sup>, zur Verfügung stellen müssen. Dadurch würden Verbraucher\*innen und Entwickler\*innen freier und offener Software in die Lage versetzt werden, diese Geräte weiter betreiben zu können. Ebenfalls hätte dies den Nebeneffekt, dass der Markt für weitere Dienste geöffnet würde, die

---

<sup>1</sup><https://www.cnet.com/news/google-discontinues-the-nest-secure-alarm-system/>

<sup>2</sup><https://opensource.org/licenses>

<sup>3</sup><https://www.fsf.org/licensing/education>

mit diesen Produkten kommunizieren könnten. Viele Geräte werden ohnehin mithilfe großer Mengen freier Software betrieben.

### **3.1.2 Angabe eines garantierten Updatezeitraums**

Generell sollten Hersteller\*innen von Produkten, in denen Software zum Einsatz kommt, verpflichtet werden, den garantierten Update-Zeitraum klar anzugeben<sup>4</sup> – insbesondere wenn die Software einen signifikanten Teil des Funktionsumfangs des Produkts darstellt. So können Verbraucher\*innen bereits beim Einkauf erkennen, wie lange das Gerät bedenkenlos betrieben werden kann und nachhaltigere Kaufentscheidungen treffen. Hersteller\*innen mit einem auf Langlebigkeit ausgerichteten Produktionsmodell würden hierdurch gefördert werden.

## **3.2 Recht auf Reparatur**

Sehr oft werden Geräte wegen grundsätzlich behebbarer Mängel entsorgt, die allein deswegen nicht behoben werden können, weil Hersteller\*innen den Zugang zu Ersatzteilen streng überwachen und die Kunden sich für eine Reparatur an exklusive und meist sehr teure Vertragspartner\*innen der Hersteller\*innen wenden müssen. Dies lässt eine triviale Reparatur oft exorbitant teuer werden. Hier sollten die Hersteller\*innen dazu verpflichtet werden, Ersatzteile und Reparaturhandbücher auf dem freien Markt zu zumutbaren Preisen anzubieten.

## **3.3 Datensparsame Zahlungsoptionen**

Desweiteren sind wir der Überzeugung, dass Nutzer\*innen das Recht gegeben werden soll, eine Zahlung für einen digitalen Dienst datensparsam durchzuführen. Dies bedeutet, dass zur Durchführung einer Zahlung nur diejenigen personenbezogenen Daten angegeben werden müssen, die dafür unbedingt notwendig sind, bspw. wie bei Überweisung oder Barzahlung.

## **3.4 Identifikationsmerkmal reservieren**

Nutzer\*innen werden im Netz immer mehr durch Pseudonyme oder E-Mail-Adressen identifiziert. Häufig sind die Nutzer\*innen einander nur durch dieses Identifikations-

---

<sup>4</sup><https://heise.de/-3583224>

merkmal bekannt. Sollte das Konto einer Person gelöscht werden – egal ob vom Dienst oder der Person selbst –, so sollte das Identifikationsmerkmal des Kontos (Nickname, Username, Email-Adresse etc.) für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten vor der Zuweisung zu einer anderen Person geschützt werden.

### **3.5 Information über Abonnementumfang**

Bei Abschluss eines Abonnements sollten Verbraucher\*innen über den Umfang des Abonnements in Kenntnis gesetzt werden. Bei einer nachträglichen Einschränkung des Angebots sollte Verbraucher\*innen zudem ein Sonderkündigungsrecht zustehen.

### **3.6 Nachvollziehbare Änderungen der AGB**

Wenn Dienstanbieter\*innen ihre AGB ändern, müssen die Verbraucher\*innen die oft sehr umfangreichen und intransparent formulierten AGB erneut durchlesen, um festzustellen, ob sie damit noch einverstanden sind. Dies ist für Personen, die nicht über den nötigen Hintergrund im Umgang mit juristischer Sprache verfügen, kaum zu leisten. Hier sollen die Dienstanbieter\*innen die AGB – und insbesondere die AGB-Änderungen – so aufbereiten, dass Verbraucher\*innen einfach ersichtlich ist, was sich geändert hat.